

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Farben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BDS Landesverband 3 Niedersachsen und Bremen“. (Der Name wird folgend mit „BDS LV 3“ abgekürzt.)
- (2) Der Sitz des BDS LV 3 ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein führt das Emblem mit dem Vereinsnamen, dem Zusatz BDS und den Wappen der Länder Bremen (Schlüssel) und Niedersachsen (Niedersachsenroß).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr des BDS LV 3 und der Mitgliedsvereine muss mit dem Sportjahr des „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.“ (abgekürzt BDS) übereinstimmen.

§ 2 Zweck und Ziele des BDS LV 3

- (1) Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss von Sportschützenvereinen e.V. zu einem Landesverband des BDS zur Förderung des Schießsportes.
- (2) Es wird angestrebt, im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland das sportliche Schießen mit Kalibern aller Art, insbesondere das sportliche Großkaliberschießen und Schwarzpulverschießen als Leibesübung zur Körperertüchtigung zu erheben und die Ausübung des Schützen- und Volksbrauchtums zu ermöglichen. Der Schießsport soll betrieben werden als Leistungssport und als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren.
- (3) Es wird eine freiheitlich-demokratische Vereinsführung angestrebt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDS LV 3 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDS LV 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDS LV 3 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Landesebene im Sinne des § 2 Nr. 3 der Satzung des BDS. Oberstes Gebot ist es, den BDS und seine Mitglieder auf Landesebene zu vertreten, zu unterstützen und zu beraten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (unmittelbare Mitglieder)
Dies können eingetragene Vereine sein, oder Mitgliedergruppen, die jeweils mindestens sieben Mitglieder haben.
 - b) Mittelbaren Mitgliedern
Durch die Aufnahme des Vereins in den BDS LV 3 und die Anmeldung seiner Mitglieder werden diese unter Berücksichtigung des §3 (3) zu mittelbaren Mitgliedern des BDS LV 3 und des BDS. Die mittelbaren Mitglieder werden durch die Vereine vertreten. Die mittelbaren Mitglieder haben als solche keinen Sitz und kein Stimmrecht in den Versammlungen und Sitzungen des BDS LV 3.
 - c) Fördernden Mitgliedern
Dies können Einzelpersonen, Unternehmungen und Körperschaften sein, die den Verband oder den BDS durch Dienstleistungen, Sach- oder Geldspenden unterstützen.
 - d) Ehrenmitgliedern
Personen, die sich um den Schießsport des BDS besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die ordentliche, mittelbare und fördernde Mitgliedschaft im Verein setzt einen vollständigen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es keiner Begründung. Bei Ablehnung ist innerhalb eines Monats der Antragsteller und der BDS zu benachrichtigen und anzuhören.

(3) Personen gegen die vom BDS oder einem seiner Landesverbände eine Aufnahmesperre verhängt worden ist, können nicht Mitglied des BDS LV 3 werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

b) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Mitgliedsvereines

c) Ausschluss aus dem Landesverband

Dieser kann erfolgen:

- wegen grober oder wiederholter Verletzung der Satzung des BDS LV 3 oder des BDS,
- wegen grober oder wiederholter Verletzung von Beschlüssen des BDS LV 3 oder des BDS,
- wegen schädigendem Verhalten gegenüber dem BDS LV 3 oder dem BDS,
- wegen grober Verletzung der Interessen des BDS LV 3 oder des BDS,
- wegen sportschädigendem Verhalten,
- wenn es wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die geltenden Gesetze rechtskräftig verurteilt wurde

Den Ausschluss spricht der Vorstand aus. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Mindestens 1 Monat vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen, dass der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden will. Ihm sind die Gründe für einen etwaigen Ausschluss mitzuteilen und es ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der nächsten Landesdelegiertenversammlung herbeizuführen. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand des BDS LV 3 schriftlich zu stellen. Bis zur Entscheidung der Landesdelegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

Die Entscheidung der Landesdelegiertenversammlung erfolgt hierbei mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

d) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Beitrag oder die Mitgliederliste nach Fälligkeit trotz der zweiten Mahnung nicht bezahlt/ingesendet wird oder wiederholt verspätet gezahlt/ingesendet wird

e) Ausschluss aus dem BDS.

(2) Mitgliedsausweis

Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des BDS LV 3. Das Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis bzw. die Mitgliedsausweise der dortigen Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats nach Ausscheiden oder Ausschluss an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaft im BDS LV 3 beginnt, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- a) Bekanntgabe der Aufnahme,
- b) Zahlung des Aufnahmebeitrages
- c) Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das erste Jahr

(2) Zur Bestreitung der Ausgaben des BDS LV 3 und des BDS werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Der Jahresbeitrag besteht aus dem Beitrag für den BDS und dem Beitrag für den Landesverband. Der Beitrag für den Landesverband soll nach den Empfehlungen des BDS festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist vom Mitgliedsverein für jedes BDS-Mitglied bis zum 31.01. des Jahres - bei Mitgliederzugängen bis zum Ende des Quartals des Eintritts - in voller Höhe zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung können Mahnzuschläge erhoben werden. Im Wiederholungsfall ist der Ausschluss durch den Vorstand möglich. Die Mitgliedermeldelisten sind von den Mitgliedsvereinen bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres an den Schatzmeister zu senden.

(3) Alle Mitglieder des BDS LV 3 sind berechtigt, an den Wettkämpfen und Meisterschaften des BDS und des BDS LV 3 teilzunehmen, sofern sie sich nach Maßgabe der Ausschreibungen hierfür qualifiziert haben. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Im Mitgliedsausweis muss die aktuelle Jahresmarke eingeklebt sein.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den BDS LV 3 und den BDS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Jeder Verein bzw. jede Mitgliedergruppe muss dem BDS LV 3 einen Ansprechpartner (z.B. 1. Vorsitzender) nennen. Aus organisatorischen Gründen muss zu diesem Ansprechpartner eine postalische Adresse, eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer vorliegen. Sämtliche Kommunikation (z.B. Einladungen, Pässe, Beitragsmarken, usw.) wird dann über diesen Ansprechpartner abgewickelt. Eine Änderung muss dem Verband zeitnah mitgeteilt werden.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht, die Abzeichen des BDS LV 3 und des BDS zu tragen und die Leistungsabzeichen des BDS zu erwerben.

(7) Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des BDS LV 3 und des BDS stehen. Sie müssen zu erkennen geben, dass die schießsportlichen Regeln des BDS befolgt werden.

(8) Die Mitgliedsvereine müssen grundsätzlich für jedes BDS-Mitglied den Beitrag zahlen. Beitragsfreie Doppelmitgliedschaften in mehreren Vereinen im Sportschützenverband sind nicht möglich.

§ 6 Organe des BDS LV 3

Der BDS LV 3 hat folgende Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) den Vorstand
- c) das Präsidium

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BDS LV 3. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Präsidium des BDS LV 3.

(2) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr für den Landesverband
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des BDS LV 3
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, im Fall des § 4 (1) c)
- h) Die Delegiertenversammlung kann Aufgaben, die in dieser Satzung nicht anderen Organen

zugewiesen sind, an sich ziehen.

i) Wahl der Bundesdelegierten

(3) Jeder Verein und jede Mitgliedergruppe haben zwei Sitze in der Delegiertenversammlung. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Verhinderungsfall kann der Vorstand des Mitgliedsvereins zwei Mitglieder schriftlich beauftragen. Je einen Sitz haben die Mitglieder des Präsidiums. Die Delegierten haben sich durch ein Schreiben ihres Vereins (Delegiertenausweis) auszuweisen.

(4) Vereine mit bis zu 49 Mitgliedern haben eine Stimme. Vereine mit 50 bis 99 Mitgliedern haben 2 Stimmen, ab 100 Mitgliedern 3 Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht der Delegierten ist nicht übertragbar und erlischt, wenn der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bezahlt wurde.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Eine Delegiertenversammlung hat in jedem 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden, sie wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle, dass der Vorstand des BDS LV 3 aus dem BDS ausgeschlossen wurde, obliegt die Einberufung beim Vorstand des BDS. Satz 1 hat in diesem Falle keine Gültigkeit.

(7) Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen schriftlich eine außerordentliche Delegiertenversammlung fordern. Der Vorstand muss hierzu innerhalb von einem Monat nach Eingang der Forderung einladen.

(8) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mindestens einen Monat vorher beim Vorstand des BDS LV 3 eingereicht werden. Bei Bedenken gegen solche Anträge hat der Vorstand diese der Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(9) Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der weitere Schriftverkehr wird über E-Mail abgewickelt. Die Einladung hat an die Mitgliedsvereine zu erfolgen.

(10) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des BDS LV 3 zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Delegiertenversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des § 4 (1) c)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des § 4 (1) d)
- Beschlussfassung über die Entbindung von Mitgliedern des Präsidiums nach §9 (1) b) und c) von ihren Aufgaben

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem Präsidenten
- dem 1. Vizepräsidenten
- dem 2. Vizepräsidenten (Schatzmeister)

Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten die gemeinsame Vertretungsberechtigung jedoch nicht gegen den Willen des Präsidenten ausüben.

(3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und legt auf der jährlichen Delegiertenversammlung den Jahres-

abschluss des Vorjahres und den Haushaltsvoranschlag vor. Bei Überschreitung von Haushaltsansätzen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand nach § 8 bestehend aus
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten
 - dem 2. Vizepräsidenten (Schatzmeister)

- b) dem Geschäftsführer,
dessen Tätigkeit hauptamtlich sein soll, sofern es die Vermögenslage des BDS LV 3 zulässt.
Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ausgewählt und sollte nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Art und Umfang der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestimmt.

- c) - den gewählten Landessportleitern nach Sporthandbuch des BDS,
- sowie dem Landesausbildungsleiter.

(2) Die Präsidiumsmitglieder können ihre Mitarbeiter im Einverständnis mit dem Vorstand auswählen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- b) Verwaltung der Mitglieder
- c) Durchführung der Landesmeisterschaften
- d) Durchführung und Koordination von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen

Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Tätigkeiten im BDS LV 3

Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie Beauftragten des BDS LV 3 werden vereinsbedingte Kosten erstattet, die Entschädigung darf über das Maß des notwendigen Aufwandes nicht hinausgehen. Es können pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 11 Niederschriften

Über Versammlungen und Sitzungen des BDS LV 3, seiner Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften sind unter Wiedergabe gefasster Beschlüsse Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer, die von der jährlichen Delegiertenversammlung des BDS LV 3 gewählt werden. Die Prüfung hat zeitlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Vorstand auf der Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 13 Streitigkeiten

Vor Beschreiten des Rechtsweges in BDS LV 3-Angelegenheiten sollen die Mitglieder die Entscheidung eines nach der Zivilprozessordnung zu bildenden Schiedsgerichts herbeiführen.

§ 14 Beschlussfassung bei Versammlungen und Sitzungen

(1) Alle Beschlüsse bei Versammlungen und Sitzungen des BDS LV 3 werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(2) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(4) Die Versammlungen und Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

§ 15 Auflösung des BDS LV 3

(1) Die Auflösung des BDS LV 3 kann nur in einer Delegiertenversammlung mit Stimmenmehrheit von drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der BDS LV 3 aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BDS LV 3 oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den BDS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des BDS LV 3.

§ 18 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen stehen oder für ungültig erklärt werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 07. Februar 2015 beschlossen.